

*Archie*

*Wochholz 85  
per 2.5.85  
23.4.*

Blauer Ordner Nr. 1.6.

**Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden**

---

§ 1

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" und der "Friedrich-List-Preis" sind Ehrungen und Auszeichnungen durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden (nachstehend mit Hochschule bezeichnet).
- (2) Die Auszeichnung erfolgt durch den Rektor.
- (3) a) Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus Bronze, ist rund und hat einen Durchmesser von 65 mm.  
b) Die Prägung der Vorderseite zeigt das Kopfbild von Friedrich List; auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt:  
Für Verdienste um die Hochschule für Verkehrswesen  
"Friedrich List" - Dresden  
c) Zur "Friedrich-List-Plakette" gehört eine Urkunde, die vom Rektor unterzeichnet wird.
- (4) a) Der "Friedrich-List-Preis" wird getrennt für Mitarbeiter ("Friedrich-List-Preis") und für Studenten ("Friedrich-List-Preis für Studenten") als Einzel- oder Kollektivpreis vergeben.  
b) Er besteht jeweils aus einer von Rektor unterzeichneten Urkunde und, wenn dazu in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, aus einer materiellen Anerkennung in Form eines Geldbetrages.  
c) Der "Friedrich-List-Preis für Studenten" wird in drei Klassen vergeben.

§ 2

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette", der "Friedrich-List-Preis" und der "Friedrich-List-Preis für Studenten" werden jährlich anlässlich des Gründungstages der Hochschule an Tage der Immatrikulationsfeier vergeben.
- (2) Die Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" in den unter § 3, (1) Buchst. b) genannten Fall kann auch zu anderen Terminen erfolgen.

### § 3

- (1) Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:
- a) langjährige ununterbrochene verdienstvolle Tätigkeit an der Hochschule
  - b) verdienstvolle Förderung der Hochschule
  - c) langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Hochschule
  - d) außerordentliche Verdienste um die Entwicklung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Transport- und Nachrichtenwesens
  - e) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Transport- und Nachrichtenwesens.
- (2) Die Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" gem. Absatz (1), Buchst. a) setzt eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Zugehörigkeit zur Hochschule (gemäß Richtlinie zur Anerkennung langjähriger Hochschulzugehörigkeit, Blauer Ordner, Nr. 1.7.) voraus.

### § 4

- (1) Der "Friedrich-List-Preis" wird an Mitarbeiter vergeben für hervorragende Ergebnisse
- a) in der Forschung
  - b) in der Erziehung, Aus- und Weiterbildung
  - c) bei der Förderung und Herausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - d) in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, insbesondere bei der Entwicklung wissenschaftlich leistungsfähiger Kollektive, und bei der Gestaltung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit
  - e) in der Publikations- und Vortragstätigkeit.
- (2) Der "Friedrich-List-Preis für Studenten" wird an Studenten vergeben, die im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit bei gleichzeitig guten gesellschaftlichen Leistungen hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse mit möglichst großem abrechenbarem volkswirtschaftlichen Nutzen erzielt haben.
- Darüber hinaus kann der "Friedrich-List-Preis für Studenten" auch für solche wissenschaftlichen Arbeiten vergeben werden, durch die ein bemerkenswerter Beitrag zur Entwicklung der Theorie geleistet wurde.
- (3) Einzelpreise können nur an Personen vergeben werden, die zu dem Zeitpunkt, als die auszuzeichnende Leistung erbracht wurde, in einem Arbeitsrechts-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsverhältnis zur Hochschule standen.
- (4) In die Auszeichnung von Mitarbeiterkollektiven können Studenten der Hochschule sowie andere Werk tätige einschließlich ausländischer Bürger, in die Auszeichnung von Studenten-

kollektiven können Mitarbeiter der Hochschule und andere Werktätige einbezogen werden, wenn sie aktiv an der Erarbeitung der mit dem "Friedrich-List-Preis" zu würdigenden Leistungen beteiligt waren.

Kollektive sollten in der Regel aus maximal 6 Personen bestehen.

- (5) Die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" und des "Friedrich-List-Preises für Studenten" setzt voraus, daß der Auszeichnende in seinem persönlichen Auftreten und in der Studiendisziplin bzw. Arbeitsmoral Vorbild ist.
- (6) Ausgezeichnete Studienergebnisse, gemessen am Leistungsdurchschnitt, werden nicht in die Vergabe des "Friedrich-List-Preises für Studenten" einbezogen.
- (7) Der "Friedrich-List-Preis" kann an denselben Mitarbeiter und dasselbe Kollektiv, der "Friedrich-List-Preis für Studenten" an denselben Studenten bzw. an dasselbe Kollektiv mehrfach vergeben werden, wenn neue Leistungen erbracht wurden, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

#### § 5

Jährlich werden höchstens vergeben:

- drei "Friedrich-List-Preise"
- ein "Friedrich-List-Preis für Studenten" 1. Klasse
- zwei "Friedrich-List-Preise für Studenten" 2. Klasse
- drei "Friedrich List-Preise für Studenten" 3. Klasse

#### § 6

- (1) Die Höhe der materiellen Anerkennung beträgt
  - a) in Verbindung mit dem "Friedrich-List-Preis"

als Einzelperson	1000,-M	... 2500,-M
als Kollektiv in der Regel	1500,-M	... 5000,-M
  - b) in Verbindung mit dem "Friedrich-List-Preis für Studenten"

	Einzelpreis	Kollektivpreis
1. Klasse	750,-M	1000,- ... 1200,-M
2. Klasse	500,-M	750,- ... 1000,-M
3. Klasse	250,-M	500,- ... 700,-M
- (2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme der materiellen Anerkennung entsprechend der Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als dies bei einer Einzelauszeichnung möglich wäre.  
Vorschläge zur prozentualen Differenzierung der materiellen Anerkennung hat der Einreicher mit vorzulegen.

- (3) Die materielle Anerkennung bei Einzel- und Kollektivauszeichnungen wird nur an Personen vergeben, die in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen oder die die zu würdigende Leistung als Student des Direkt-, Forschungs-, Fern- oder Zusatzstudiums oder im Rahmen einer planmäßigen Aspirantur an der Hochschule erbracht haben. Bei allen übrigen Personen besteht die Auszeichnung in der Überreichung der Urkunde und ist nicht mit einer materiellen Anerkennung verbunden. Das gilt auch für alle Mitglieder von Studentenkollektiven im Sinne dieser Ordnung, die zu dem Zeitpunkt, als die auszuzeichnende Leistung erbracht wurde, nicht Student der Hochschule waren. Die Leistungen von Mitarbeitern der Hochschule innerhalb eines Studentenkollektivs können aus dem zentralen Prämienfonds gesondert materiell anerkannt werden.

#### § 7

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette", dem "Friedrich-List-Preis" und dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" können unterbreiten:
- a) die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates,
  - b) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
  - c) die Prorektoren und Direktoren,
  - d) die Direktoren der Sektionen, des Industrie-Instituts, des Forschungsinstitutes für Verkehrssicherheit, der Hochschulbibliothek sowie die Leiter der Abteilungen Studentensport und Fremdsprachen,
  - e) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule.
- (2) Die Vorschläge sind an den Rektor zu richten.

#### § 8

- (1) Die Vorschläge müssen enthalten:
- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
  - b) eine ausführliche Begründung.
- Darüber hinaus sind den Vorschlägen zur Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" beizufügen:
- c) eine Beurteilung des oder der Vorgeschlagenen durch die für sie zuständige Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend (bei Fernstudenten durch den Direktor StA, sofern er nicht selbst Vorschlagender ist),
  - d) ein Gutachten der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Dienststelle der Praxis. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten, die ihren Charakter nach Grundlagenforschung darstellen.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres dem Sekretariat des Rektors zu übergeben.

## § 9

- (1) Der Rektor wird zur Beurteilung der zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und zur Vergabe des "Friedrich-List-Preises" bzw. des "Friedrich-List-Preises für Studenten" vorgeschlagenen durch eine Ständige Kommission beraten. Dieser Kommission gehören an:

der 1. Prorektor als Vorsitzender,  
der Prorektor für Gesellschaftswissenschaften,  
der Prorektor für Naturwissenschaft und Technik,  
ein Vertreter der Hochschulparteileitung,  
ein Vertreter der Hochschulgewerkschaftsleitung,  
ein Vertreter der Hochschulgründungsorganisation der FDJ,  
die Funktionaldirektoren,  
ein Vertreter des Sektionsdirektors jeder Sektion,  
ein Vertreter des I.-I. und  
ein Vertreter des Direktors des IVS,  
der Wissenschaftliche Sekretär des Rektors als Sekretär der Kommission.

- (2) Die Anträge auf Auszeichnung mit dem "Friedrich-List-Preis" und dem "Friedrich-List-Preis für Studenten" werden je nach der Thematik durch den Prorektor für Gesellschaftswissenschaften bzw. Prorektor für Naturwissenschaft und Technik geprüft und auszeichnungswürdige Vorschläge vor der Ständigen Kommission begründet.

Die Anträge auf Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" gem. § 3 werden der Ständigen Kommission durch den 1. Prorektor unterbreitet.

Die Kommission überprüft die Vorschläge und empfiehlt dem Rektor die Auszeichnung/Nichtauszeichnung bzw. Vergabe/Nichtvergabe.

## § 10

- (1) Der Rektor kann den Wissenschaftlichen Rat konsultieren.  
(2) Der Rektor kann Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" auch ohne Beratung durch die Kommission vornehmen.

## § 11

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden vom 22. Juli 1976.

Prof. Dr.-Ing. E. Meier

0175/78